



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Schulentwicklungsplanung an den Erfordernissen des Landes ausrichten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPI-VO 2022) wie folgt zu ändern:

1. In § 8 wird im Absatz 1 der folgende Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird eine Mindestschulgröße von 52 Schülern und eine Mindestjahrgangsstärke von 13 neu aufzunehmenden Schülern in der Anfangsklasse festgelegt, wenn der Einzugsbereich der Grundschule mehr als 90 Quadratkilometer beträgt oder bei Aufhebung des Schulstandortes der Einzugsbereich einer aufnehmenden Grundschule im Bereich des Schulträgers 90 Quadratkilometer überschreiten würde.“

2. In § 8 Absatz 3 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt und die Worte „und eine bereits bestehende Schule der gleichen Schulform nicht zugunsten der neuen Schule geschlossen werden muss“ gestrichen.

3. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für einen Grundschulverbund gemäß § 4 Abs. 7 SchulG beträgt die Mindestschülerzahl 120 Schüler, davon am unselbstständigen Teilstandort 40 Schüler. Als Modellversuch können Grundschulverbünde mit drei Standorten gebildet werden. Die Mindestschülerzahl beträgt in diesem Fall für den Grundschulverbund 160 Schüler, davon an jedem der unselbstständigen Teilstandorte 40 Schüler. Wird die Mindestschulgröße von 40 Schülern am Teilstandort nicht erreicht, ist die Führung eines Teilstandortes auch ausnahmsweise nicht zulässig.“

4. In § 9 erhalten die Absätze 6 und 7 die folgende Fassung:

„(6) Für die Bildung von Anfangsklassen sind in einem Grundschulverbund aus einem Haupt- und einem Teilstandort mindestens 30 Schüler, in einem Grundschulverbund aus einem Haupt- und zwei Teilstandorten mindestens 40 Schüler erforderlich.

(7) Wird die Mindestjahrgangsstärke nach Abs. 6 nicht erreicht, kann die Schulbehörde im Einzelfall auf Antrag des Schulträgers diese Unterschreitung zulassen, wenn in den Folgejahren nicht erneut mit einer Unterschreitung gerechnet werden muss und die Mindestschülerzahl für den Grundschulverbund nach Abs. 1 nicht unterschritten wird.“

5. § 10 Absatz 4 wird gestrichen.

6. In § 11 erhalten die Absätze 4 und 5 die folgende Fassung:

„(4) Die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II wird auf mindestens 50 Schüler festgesetzt. Auf Antrag des Schulträgers kann die Sekundarstufe II für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mindestjahrgangsstärke von 40 Schülern eingerichtet werden. Der Zeitraum der abgesenkten Mindestjahrgangsstärke wird auf Antrag des Schulträgers um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn durch eine Überprüfung der Abiturergebnisse keine signifikanten Defizite gegenüber den Abiturergebnissen anderer Schulformen mit gymnasialen Oberstufen festzustellen sind.

(5) Innerhalb von drei Schuljahren ist einmal eine Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke nach Abs. 4 Satz 2 um bis zu 5 Schüler zulässig. Tritt eine weitere Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke auf, ist das Konzept der Schule so zu ändern, dass die Sekundarstufe II gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b der Umwandlungsverordnung in Kooperation mit einer anderen Schule geführt wird.“

7. In § 12 erhalten die Absätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„(2) Die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II wird auf mindestens 50 Schüler festgesetzt.

(3) Innerhalb von drei Schuljahren ist einmal eine Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke nach Abs. 2 um bis zu 5 Schüler zulässig. Tritt eine weitere Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke auf, ist die Sekundarstufe II in Kooperation mit einer anderen Gesamtschule weiterzuführen.“

8. § 12 Absatz 4 wird gestrichen.

9. In § 13 erhalten die Absätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„(2) Die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II wird auf mindestens 50 Schüler festgesetzt.

(3) Innerhalb von drei Schuljahren ist einmal eine Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke nach Abs. 2 um bis zu 5 Schüler zulässig. Tritt eine weitere Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke auf, ist die Sekundarstufe II in Kooperation mit einem anderen Gymnasium weiterzuführen.“

10. In § 13 Absatz 4 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt und die Worte „und eine bereits bestehende Schule der gleichen Schulform nicht zugunsten der neuen Schule geschlossen werden muss“ gestrichen.

11. In § 15 erhalten die Abs. 3 bis 5 die folgende Fassung:

„(3) Förderschulen für Lernbehinderte nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt müssen in den Schuljahrgängen 3 - 9 die Mindestschülerzahl 70 erreichen. Satz 1 gilt auch, wenn an einer Förderschule Schüler mit unterschiedlichen Förderbedarfen nach § 8 Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unterrichtet werden. Wird an einer bestehenden Förderschule nach den Sätzen 1 und 2 die Mindestschülerzahl unterschritten, kann die Schulbehörde im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorge auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung hin genehmigen, dass diese Schule als Standort einer anderen Förderschule gemäß § 4 Abs. 2 fortgeführt wird.

12. In § 15 wird der Abs. 7 gestrichen. Die bisherigen Abs. 6 und 8 werden die Abs. 4 und 5.

13. § 19 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in einem Grundschulverbund gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einem Haupt- und einem Teilstandort mindestens 30 Schüler und mit einem Haupt- und zwei Teilstandorten mindestens 40 Schüler neu aufgenommen werden.“

Begründung

Mit der neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO 2022) wird dem Grundsatz, wonach es das Ziel der Schulentwicklungsplanung ist, ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot zu schaffen, nicht mehr ausreichend Rechnung getragen.

Zu Nr. 1, 3, 4 und 13

Aufgrund geänderter Planungsvorgaben ist nicht gesichert, dass in allen Landesteilen ein ausgeglichenes Netz öffentlicher Grundschulen erhalten werden kann. Der

Wegfall der bisherigen Sonderregelungen für die Bestandsfähigkeit von Grundschulen in den dünn besiedelten Regionen des Landes wird nicht durch die Möglichkeit der Bildung von Grundschulverbänden aufgefangen. Außerdem bestätigt die bisher außerordentlich geringe Zahl von Grundschulverbänden, dass die Vorgaben für dieses Instrument zum Erhalt von Schulstandorten insgesamt zu unflexibel sind, um damit angemessen auf die Entwicklung der Schülerzahlen reagieren zu können.

Zu Nr. 2, 5, 8 und 10

Durch die Vorgabe einer 1,5-fachen Jahrgangsstärke und Schulgröße für die Errichtung neuer Schulen, die infolge steigender Schülerzahlen erforderlich werden, werden Neugründungen übermäßig erschwert oder sogar ganz unmöglich gemacht. Schulträger werden dadurch gehindert, rechtzeitig und angemessen auf steigende Schülerzahlen zu reagieren und eine anhaltende Überlastung der bestehenden Schulstandorte und die damit einhergehende Verschlechterung der Lehr- und Lernbedingungen zu vermeiden.

Zu Nr. 6

Für die sich kontinuierlich entwickelnden Gemeinschaftsschulen werden neue Planungsvorgaben aufgestellt, die die Einrichtung eigener gymnasialer Oberstufen praktisch unmöglich machen, ohne dass es dafür belastbare pädagogische Gründe gibt. Die Regelungen sind politisch motiviert, um Gemeinschaftsschulen mit eigenen Oberstufen möglichst zu verhindern. Hier sind Regelungen erforderlich, die der Spezifik der neuen Schulform und ihrem Entwicklungsstand flexibel Rechnung tragen.

Zu Nr. 7 und 9

Bei den Gesamtschulen und Gymnasien wird die vorgesehene Erhöhung der Zieljahrgangsstärke für die Sekundarstufe II auf 75 Schüler dazu führen, dass Standorte gefährdet werden, ohne dass es dafür in der Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe pädagogische Gründe gäbe. Die Erhöhung dient offenbar ausschließlich dem Ziel, die Effizienz des Lehrkräfteeinsatzes in Bezug auf die Auslastung der neuen Grund- und Leistungskurse zu erhöhen und dadurch den erhöhten Lehrkräftebedarf wieder zu senken. Durch die so erzwungenen Kooperationen werden aber die Schüler in Bezug auf den damit verbundenen Schulwechsel und die Schulträger in Bezug auf die Bereitstellung der räumlichen Kapazitäten an der Kooperationsschule und bezüglich der zusätzlichen Leistungen in der Schülerbeförderung unverhältnismäßigen Belastungen unterworfen. Statt einer Erhöhung der Zieljahrgangsstärke ist es erforderlich, die bisherige Zieljahrgangsstärke von 50 Schülern beizubehalten und im pädagogisch vertretbaren Maß zu flexibilisieren, um unnötige Standortgefährdungen oder Kooperationen bei sinkenden Schülerzahlen möglichst zu vermeiden.

Die Regelungen, wonach bei der Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen zur Sicherung der Daseinsvorsorge einzelne Jahrgänge an anderen Schulen unterrichtet werden, sind durch Regelungen zu ersetzen, die einen Übergang zur Kooperation mit einer anderen Schule für die gesamte Sekundarstufe II festlegen. Einzelne Jahrgänge an anderen Schulen zu unterrichten, ist mit Blick auf die Unterrichtssituation der Schüler in diesen Jahrgängen und auf die gesamte Schulorganisation der abgebenden und der aufnehmenden Schulen keine akzeptable Verfahrensweise.

Zu Nr. 11 und 12

Für die in der Verordnung im § 15 Abs. 4 und 7 enthaltenen Regelungen gibt es im Schulgesetz des Landes keine rechtliche Grundlage. Auch das von der Landesregierung vorgelegte Förderschulkonzept, das dem Landtag zur Herstellung des Einvernehmens in seiner Sitzung am 24.10.2019 vorgelegt wurde, bietet für diese Regelungen keine Grundlage. Es ist von der Verordnungsermächtigung nach § 22 Abs. 6 des Schulgesetzes nicht gedeckt, derartige Vorgaben für die Schulentwicklungsplanung zu erlassen. Insofern sind diese Regelungen rechtswidrig.

Das Schulgesetz bestimmt in § 8 Abs. 3 die verschiedenen Förderschularten. Nach § 8 Abs. 4 können an Förderschulen auch Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere pädagogische Förderung zu erwarten ist. Im Förderschulkonzept (LT-Drs. 7/5023) werden unter dem Abschnitt 3.2. Modelle zu förderschwerpunktübergreifenden Beschulungsangeboten diskutiert und einige fachliche Hinweise dazu gegeben. Danach wird vor allem angeregt, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen dadurch zu stärken und zu stabilisieren, dass auch Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten Sprache und emotionale-soziale Entwicklung und ggf. auch körperlich-motorische Entwicklung aufgenommen werden. Es ist aber keinesfalls die Rede davon, dass Förderschulen für Sprache und emotionale-soziale Entwicklung i.d.R. nicht mehr eigenständig geführt werden sollen, sondern grundsätzlich einer Kooperation mit Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bedürfen. Eine derart weitgehende Kooperationsvorgabe für die Schulträger lässt sich weder dem Schulgesetz noch dem Förderschulkonzept entnehmen.

Unter dem Abschnitt 3.2. des Förderschulkonzeptes wird darüber hinaus die Möglichkeit diskutiert, ab der Klasse 5 an Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale-soziale Entwicklung auch Förderklassen einzurichten. Dieser vielversprechende Entwicklungsansatz stand aber unter Vorbehalt, da die Bestimmungen des Schulgesetzes ein solches Angebot nicht vorsehen und das Schulgesetz dafür angepasst werden müsste (Hinweis auf Seite 19 im Förderschulkonzept). Eine solche Änderung des Schulgesetzes - obwohl mehrfach gefordert - hat es nicht gegeben. Außerdem gehen die Regelungen in § 15 Abs. 7 deutlich über den Vorschlag im Förderschulkonzept hinaus, da in der Verordnung von „Förderschulzweigen“ die Rede ist, die auch an Grundschulen und Gymnasien eingerichtet werden könnten. Derartige Varianten sind bisher nicht diskutiert worden.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender